



Völkerrechtsbüro

GZ. BMEIA-AT.8.15.02/0144-I.2/2014

SB/DW: Att. MMag. Geiger/Dr. Köbler

Zu GZ. . BMVIT-210.501/0005-IV/SCH1/2014

E-Mail: abtia@bmeia.gv.at

vom 23. Juni 2014

An: BMVIT IV/1
sch1@bmvit.gv.at

Kopie: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Eisenbahngesetz 1957 und das Unfalluntersuchungsgesetz geändert werden; Stellungnahme des BMEIA

Das BMEIA nimmt zum oz. Entwurf wie folgt Stellung:

A. In formeller Hinsicht:

Im Hinblick auf Rz. 53ff des vom BKA-VD herausgegebenen EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 EU darf darauf hingewiesen werden, dass im Vorblatt das Erstzitat der Richtlinie 2004/49/EG unausgeführt bleibt. Es sollte hier wie im Gesetzestext wie folgt lauten:

„Richtlinie 2004/49/EG über Eisenbahnsicherheit in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 95/18/EG des Rates über die Erteilung von Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen und der Richtlinie 2001/14/EG über die Zuweisung von Fahrwegkapazität der Eisenbahn, die Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Eisenbahninfrastruktur und die Sicherheitsbescheinigung (im Folgenden „Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit“), ABl. Nr. L 164 vom 30.04.2004 S. 44, zuletzt berichtigt durch ABl. Nr. L 204 vom 04.08.2007 S. 29, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/88/EU, ABl. Nr. L 201 vom 10.07.2014 S. 9“

In der Folge wird vorgeschlagen, das o.g. Kurzzitat durchgängig zu verwenden (vgl. Rz. 56 EU-Addendum).

Bezüglich des Verhältnisses zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union wird angeregt aufgrund der Umsetzung einer Richtlinie folgende Formulierung zu wählen:

„Der Entwurf dient der Umsetzung von Unionsrecht.“

Zu den besonderen Erläuterungen zu Art. 1 Z 4 und Art. 1 Z 5 des Gesetzestexts: es wird darauf hingewiesen, dass das Zitat der Richtlinie 2008/57/EG nicht ganz richtig ausgeführt ist. Es sollte lauten wie folgt:

„Richtlinie 2008/57/EG über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Gemeinschaft, ABl. Nr. L 191 vom 18.07.2008 S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/38/EU, ABl. Nr. L 70 vom 11.03.2014 S. 20“

Es wird anregt, in der Folge das Kurzzitat zu verwenden (vgl. Rz. 56 EU-Addendum).

B. In Inhaltlicher Hinsicht:

Zu Art. 1 Z 2 und 3 der besonderen Erläuterungen und des Gesetzestexts: Nach Art. 10 Abs. 5 und Art. 11 Abs. 2 der Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit kann die Sicherheitsbehörde die Überprüfung der Sicherheitsbescheinigung bzw. -genehmigung „bei wesentlichen Änderungen des rechtlichen Rahmens“ verlangen. Demgegenüber sieht die gesetzliche Neuregelung eine verpflichtende Überprüfung bei wesentlichen Änderungen lediglich unmittelbar anwendbarer Rechtsvorschriften vor. Es wird angeregt, dies nochmals abzugleichen.

Zu Art. 2 Z 2 des Gesetzestexts: Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Europäische Kommission bereits bezüglich der Definition nach Art. 3 lit. k der Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit die Verwendung des dem österreichischen Recht inhärenten Begriffs „Vorfälle“ bemängelt hat. Möglicherweise wäre es besser auch hier die in der Richtlinie verwendeten Begriffe „der Unfall oder die Störung“ zu verwenden.

Zu Art. 2 Z 3 des Gesetzestexts: Es wird darauf hingewiesen, dass Art. 22 Abs. 3 der Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit keine Einschränkung auf die Schriftform einschließlich der elektronischen Form für die Äußerung zum Untersuchungsbericht vorsieht.

Wien, am 25. August 2014

Für den Bundesminister:
i.V. Kumin
(elektronisch gefertigt)